

Rechtssache C-826/21

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

22. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

1° Juli 2021

Klägerin und Berufungsklägerin:

Uniunea Producătorilor de Fonograme din România (UPFR)

Beklagte und Berufungsbeklagte:

Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători (SNTFC)
«CFR Călători» SA

Gegenstand des Verfahrens

Anfechtung eines Urteils des Tribunalul București (Landgericht Bukarest, Rumänien), mit dem eine von der Klägerin und Berufungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) erhobene Schadensersatzklage auf Verurteilung der Beklagten und Berufungsbeklagten (im Folgenden: Beklagte) zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken abgewiesen wurde. Im Wesentlichen geht es um die Rechtsfrage, ob davon ausgegangen werden kann, dass in der bloßen Ausstattung von Reisezugwagen mit Lautsprecheranlagen eine öffentliche Wiedergabe liegt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersucht wird auf der Grundlage von Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Vorlagefragen

1. Nimmt ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnwagen verwendet, in denen Lautsprecheranlagen für die Übermittlung von Informationen an die Fahrgäste installiert sind, damit eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vor?
2. Steht Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft einer nationalen Regelung entgegen, die eine widerlegliche Vermutung der öffentlichen Wiedergabe aufgrund des Vorhandenseins einer Lautsprecheranlage aufstellt, wenn diese Anlage durch andere Rechtsvorschriften, die die Tätigkeit des Verkehrsunternehmens regeln, vorgeschrieben ist?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts und in Bezug genommene Rechtsprechung des Gerichtshofs

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Art. 3

Urteil vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05, EU:C:2006:764); Urteil vom 15. März 2012, Phonographic Performance (Ireland) (C-162/10, EU:C:2012:141); Urteil vom 4. Oktober 2011, Football Association Premier League u. a. (C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631); Urteil vom 15. März 2012, SCF (C-135/10, EU:C:2012:140), und Urteil vom 31. Mai 2016, Reha Training (C-117/15, EU:C:2016:379)

Angeführte nationale Bestimmungen

Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte). Dieses Gesetz sieht vor, dass die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern für die unmittelbare oder mittelbare Nutzung von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern oder Vervielfältigungen davon im Wege des Rundfunks oder sonstiger Mittel zur öffentlichen Wiedergabe das Recht auf eine einmalige angemessene Vergütung haben, deren Höhe in einer Handhabung festgelegt wird. Dieses Recht kann individuell oder über Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden. Die Vereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzern im Sinne dieses Gesetzes über die ausgehandelte Handhabung wird in einem Protokoll festgehalten, das beim Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (Rumänisches Urheberrechtsamt; im Folgenden: ORDA) hinterlegt wird. Die auf diese Weise

veröffentlichte Handhabung kann allen Nutzern des Wirtschaftszweigs, für den sie ausgehandelt worden ist, entgegengehalten werden.

Decizia nr. 399/2006 dell'ORDA pentru publicarea în *Monitorul Oficial al României*, Partea I, a Metodologiei privind comunicarea publică a fonogramelor publicate în scop comercial sau a reproducerilor acestora și tabelele cuprinzând drepturile patrimoniale ale artiștilor interpreți ori executanți și producătorilor de fonograme (Entscheidung Nr. 399/2006 des ORDA über die Veröffentlichung der Handhabung betreffend die öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern oder Vervielfältigungen davon sowie betreffend die Tabellen mit den Vermögensrechten der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern im *Amtsblatt Rumäniens*, Teil I) in der Fassung der Entscheidung Nr. 189/2013 des ORDA

„1. *Öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern oder Vervielfältigungen davon* ist die Wiedergabe derselben in (geschlossenen oder offenen) öffentlichen Räumlichkeiten unabhängig von der Art der Wiedergabe mittels mechanischer, elektroakustischer oder digitaler Mittel (Verstärkeranlagen, Geräte zur Wiedergabe von Ton- oder Ton-Bild-Aufzeichnungen, Rundfunkempfänger oder Fernsehgeräte, IT-Geräte usw.).

...

3. *Nutzer von Tonträgern* im Sinne dieser Handhabung ist jede befugte natürliche oder juristische Person, die zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger oder Vervielfältigungen davon in Räumlichkeiten öffentlich wiedergibt, die sie aufgrund jedweder Berechtigung (Eigentum, Verwaltung, Miete, Untermiete, Leihe usw.) besitzt.

...

5. Der Nutzer ist verpflichtet, Genehmigungen in Form von nicht ausschließlichen Lizenzen einzuholen, die von den Verwertungsgesellschaften der ... Tonträgerhersteller für die öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern ... gegen eine Vergütung gemäß den nachstehenden Tabellen unabhängig von der tatsächlichen Dauer der öffentlichen Wiedergabe erteilt werden. ...“

Die Tabelle im Sinne von Nr. 5 sieht eine monatliche Vergütung von 30 rumänischen Lei (RON)/Wagen für Eisenbahnzüge vor, die mit Lautsprecheranlagen ausgestattet sind.

Zivilprozessgesetzbuch

Art. 329 bestimmt: „Auf Vermutungen, die in die Würdigung und das Ermessen des Gerichts gestellt sind, darf sich dieses nur stützen, wenn sie so gewichtig und stark sind, dass sie die behauptete Tatsache wahrscheinlich erscheinen lassen; sie

sind jedoch nur in den Fällen zulässig, in denen das Gesetz den Zeugenbeweis zulässt.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin ist eine Verwertungsgesellschaft, die vom ORDA bestellt ist, um die den Tonträgerherstellern zustehenden Vergütungen einzuziehen. Die Beklagte ist im öffentlichen Schienenpersonenverkehr tätig.
- 2 Für bestimmte Kategorien von Zügen, die von der Beklagten betrieben werden, ist durch Erlass des Verkehrsministers die Ausstattung der Reisezugwagen mit Lautsprecheranlagen vorgeschrieben. Für die übrigen Kategorien wurde eine solche Ausstattung nicht nachgewiesen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die fraglichen Anlagen die Wiedergabe von Tonträgern erlauben oder nicht, wobei es sich für das vorliegende Gericht um eine nach Maßgabe der Antwort des Gerichtshofs weiter zu beweisende Einzelheit handelt. Es gibt auch keine unmittelbaren Beweise für eine Hintergrundwiedergabe von Tonträgern in den von der Beklagten eingesetzten Zugwagen.
- 3 Mit am 2. Dezember 2013 beim Tribunalul București (Landgericht Bukarest) erhobener Klage beehrte die Klägerin im Wesentlichen die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer angemessenen Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken in Personenzügen. Das Tribunalul București (Landgericht Bukarest) wies die Klage mit der Begründung ab, dass nur bei Lautsprecheranlagen, über die der Öffentlichkeit Tonaufnahmen technisch zugänglich gemacht werden könnten, eine öffentliche Wiedergabe gegeben sei und dass die Klägerin den entsprechenden Nachweis nicht erbracht habe. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung beim vorlegenden Gericht eingelegt.

Wesentliche Argumente der Parteien

- 4 Die Klägerin macht geltend, dass das bloße Vorhandensein von Lautsprecheranlagen in den von der Beklagten betriebenen Reisezugwagen einer öffentlichen Wiedergabe gleichkomme. Im Übrigen müsse nicht zwischen Wagen mit einfachen Lautsprecheranlagen auf der einen Seite und Wagen mit Lautsprecheranlagen, die auch für die Wiedergabe von Tonträgern ausgestattet seien, auf der anderen Seite unterschieden werden, da alle Lautsprecheranlagen der Beklagten auch die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern ermöglichen.
- 5 Die Beklagte beantragt, dieses Vorbringen zurückzuweisen, und macht geltend, dass die angemessene Vergütung nur für Handlungen der öffentlichen Wiedergabe geschuldet werde, die in der tatsächlichen Wiedergabe von Tonträgern bestünden. Solche Handlungen seien von der Klägerin nicht bewiesen worden. Darüber hinaus könnten technische Lautsprecheranlagen – die sowohl nach dem nationalen Recht als auch nach dem Unionsrecht vorgeschrieben seien – weder mit einer

öffentlichen Wiedergabe gleichgesetzt werden noch eine hinreichende Grundlage für eine Vermutung der öffentlichen Wiedergabe darstellen.

- 6 Im ersten Rechtszug beantragte die Beklagte, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung über die Streitpunkte vorzulegen, was vom Tribunalul București (Landgericht Bukarest) abgelehnt wurde. Das vorlegende Gericht hat diese Frage von Amts wegen neuerlich mit den Parteien erörtert und beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 In Bezug auf die **erste Vorlagefrage** hält das vorlegende Gericht die Prüfung von zwei Teilfragen für erforderlich, und zwar erstens, ob das Anbringen von Lautsprecheranlagen einer öffentlichen Wiedergabe gleichkommt, und zweitens, ob die Übertragung von Hintergrundmusik in den Reisezugwagen einem Erwerbszweck dient.
- 8 Zur *ersten Teilfrage* verweist das vorlegende Gericht auf das Urteil vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05, EU:C:2006:764), in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass in dem Vorhandensein von Fernsehgeräten in Hotelzimmern zusammen mit der Bereitstellung des Fernsehsignals in den Zimmern für die Hotelgäste, die – unter Berücksichtigung ihres häufigen Wechsels – ein neues Publikum bilden, eine öffentliche Wiedergabe zu Erwerbszwecken liegt und dass es sich dabei um eine zusätzliche Hoteldienstleistung handelt. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs gehen die meisten nationalen Gerichte davon aus, dass in dem Anbringen von Vorrichtungen zur öffentlichen Wiedergabe von Tonaufnahmen, ungeachtet dessen, ob die Wiedergabe tatsächlich stattgefunden hat oder nicht, eine öffentliche Wiedergabe liegt.
- 9 Das vorlegende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht dem Sinn der Rechtsprechung des Gerichtshofs entspricht. Aus der Analyse des besagten Urteils sowie des Urteils vom 15. März 2012, Phonographic Performance (Ireland) (C-162/10, EU:C:2012:141), ergibt sich nämlich, dass die bloße Aufstellung von Fernsehgeräten in Hotelzimmern nicht ausreicht, sondern dass darüber hinaus die absichtliche Handlung des Hotelbetreibers erforderlich ist, das Fernsehsignal in den Zimmern für die ein „neues Publikum“ bildenden Kunden bereitzustellen.
- 10 In Anwendung dieser Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Klägerin nicht nur das Vorhandensein von Lautsprecheranlagen, sondern auch die Absicht der Beklagten, Tonträger gegenüber den Zuggästen öffentlich wiederzugeben, beweisen muss, indem sie mit den verschiedenen Beweismitteln dartut, dass in den Personenzügen eine öffentliche Wiedergabe tatsächlich stattgefunden hat.
- 11 Die *zweite Teilfrage* wäre zu prüfen, wenn der Gerichtshof zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das bloße Vorhandensein der Lautsprecheranlagen einer öffentlichen Wiedergabe gleichkommt. Nach der Rechtsprechung des

Gerichtshofs ist nämlich bei der Beurteilung des Vorliegens einer Handlung der öffentlichen Wiedergabe der Erwerbszweck der Wiedergabe ein maßgebliches Kriterium.

- 12 Insoweit verweist das vorliegende Gericht auf die Urteile vom 7. Dezember 2006, SGAE (C-306/05, EU:C:2006:764), und vom 4. Oktober 2011, Football Association Premier League u. a. (C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631), aufgrund deren es zu dem Schluss gelangt, dass eine Dienstleistung, bei der ein Eisenbahnunternehmen Wagen mit Einrichtungen ausstatten würde, die den Fahrgästen einen individuellen Zugang zu Musikwerken oder Werken geistiger Schöpfung im Allgemeinen ermöglichen (z. B. Touchscreens, Radios, Vorrichtungen mit Kopfhörern, die die Auswahl bestimmter audiovisueller oder musikalischer Werke gestatten), eine öffentliche Wiedergabe wäre und zweifellos mit dem Ziel einer höheren kommerziellen Attraktivität der Bahnfahrt und daher zu Erwerbszwecken angeboten würde.
- 13 Demgegenüber ist der Erwerbszweck der Wiedergabe allerdings fraglich, wenn Musikstücke oder Auszüge davon nur als Hintergrundmusik während der Bahnfahrt angeboten werden. Es wird schwerlich angenommen werden können, dass ein potenzieller Kunde den Zug für seine Fahrt etwa nach der Musik auswählt, die er während der Fahrt hören könnte. Außerdem gibt es im Eisenbahnsektor in Rumänien einen sehr begrenzten Wettbewerb, da auf den meisten Strecken nur ein einziges Verkehrsunternehmen tätig ist. Relevante Kriterien sind daher der Zugfahrplan, das Angebot einer Direktverbindung, die Dauer der Fahrt und der Komfort der Wagen, zu dem aber nicht die für alle Fahrgäste wiedergegebene Musik gehört, die – im Gegenteil – auf die meisten Fahrgäste störend wirken könnte.
- 14 Das vorliegende Gericht weist in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen des Gerichtshofs in den Urteilen vom 15. März 2012, SCF (C-135/10, EU:C:2012:140), und vom 31. Mai 2016, Reha Training (C-117/15, EU:C:2016:379), hin und vertritt die Auffassung, dass der Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache eher demjenigen der Rechtssache ähnelt, in der das erstgenannte Urteil erging, da der entscheidende Faktor das Quasi-Monopol im Schienenverkehrssektor ist, das dem Reisenden keine wirkliche Wahl hinsichtlich der betreffenden Dienstleistung lässt.
- 15 Was die **zweite Vorlagefrage** betrifft, so schreibt das nationale Recht die Ausstattung bestimmter Reisezugwagen mit Lautsprecheranlagen vor, und für jede Zuggarnitur mit solchen Anlagen fällt kraft der mit der Entscheidung Nr. 399/2006 des ORDA genehmigten Handhabung verpflichtend die Zahlung einer Vergütung an. Demzufolge besteht in diesem Fall eine widerlegliche Vermutung der öffentlichen Wiedergabe.
- 16 Das nach dem nationalen Recht vorgesehene obligatorische System der kollektiven Rechteverwertung und die Vorschriften über die allgemeine Bindungswirkung der ausgehandelten Handhabung dürfen aber den Mechanismus

der Anwendung von Art. 3 der Richtlinie 2001/29 nicht so weit verändern, dass faktisch das Vorhandensein der Wiedergabemittel für sich genommen ausreichend wäre, um die Vergütungspflicht auszulösen. Das bloße Vorhandensein technischer Mittel, mit denen eine öffentliche Wiedergabe bewirkt werden kann, kann nämlich nicht mit der Wiedergabe selbst gleichgesetzt werden und rechtlich keine Vergütungspflicht begründen.

- 17 Folglich kann eine Vermutung wie diejenige, um die es in der zweiten Frage geht, nicht aus dem bloßen Vorhandensein der Lautsprecheranlagen abgeleitet werden, sondern es müssen weitere Umstände nachgewiesen werden, die eine tatsächliche öffentliche Wiedergabe belegen.

ARBEITSDOKUMENT